

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BauG) vom 27. Juni 1960 (BGB, I, S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 9. 1. 1968 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Stadt Völklingen durch die Stadtbauplanung und das Stadtvermessungs- und Liegenschaftsam.

**Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes**

1. Geltungsbereich	s. Plan, Bl. 1-3
2. Art der baulichen Nutzung	Reines Wohngebiet, s. Plan, Bl. 1-3
2.1. Saugebiet 1	s. § 3 (7) BNVO
2.1.1 zulässige Anlagen	---
2.1.2 ausnahmsweise zul. Anlagen	---
2.2. Saugebiet 2	Allgemein. Wohngebiet s. Plan, Bl. 1
2.2.1 zulässige Anlagen	s. § 4 (2) 12 BNVO
2.2.2 ausnahmsweise zul. Anlagen	---
3. Bauweise	s. Plan, Bl. 1-3
4. Überbaubare Grundstücksflächen	s. Plan, Bl. 1-3
5. Stellung der baulichen Anlagen	s. Plan, Bl. 1-3
6. Mindestgröße der Baugrundstücke	Einzelhäuser 400 qm, Doppelhäuser 250 qm
7. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkante Mitte Haus bis OK Erdgesch.-Fußboden)	s. Plan, Bl. 1-3
8. Flächen für überdachte Stellplätze u. Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	s. Plan, Bl. 1-3
9. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	s. Plan, Bl. 1
10. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	s. Plan, Bl. 1-3
11. Verkehrsflächen	s. Plan, Bl. 1-3
12. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	s. Sockelplatte
13. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	s. Plan, Bl. 1
14. Grünflächen, Kinderspielplätze	s. Plan, Bl. 1 u. 3
15. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	s. Plan, Bl. 2 u. 3
16. mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	s. Plan, Bl. 3
17. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	s. Plan, Bl. 1 u. 3
18. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	s. Plan, Bl. 1

**Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 3 BauG**  
a) Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind.  
b) Flächen, unter denen der Bergbau ungenutzt bleibt.  
Planzeichen für die Umgrenzung der Flächen a) und b)  
Hinweis: Eine Beratung des Bauwilligen durch den Abbaurechtigen ist zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt herbeizuführen.

**Planzeichen-Erklärung**

	Geltungsbereich		zu pflanzende Bäume, Bestockung hochkrönig
	bestehende Gebäude		Baulinie
	Straßenbegrenzungslinie		bebaubare Fläche (+)
	offenl. Wege f. Fußgänger		Baugrenze
	Grünflächen		Baugebiet 1
	Forstwirtschaft		Baugebiet 2
	der Öffentlichkeit nicht gewidmete Wegeflächen		Abgrenzung unterschiedlicher Baugebiete
	Abstellflächen für Mülltonnen		Entwässerungsrichtung (vorl.) (gepl.)
	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen		Grundstücksgrenzen (vorl.) (gepl.)
	Beleuchtung		offene Bauweise
	Uniformstation		nur Hausgruppen zulässig
	Spielplatz		Garagen
	Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf		Gemeinschaftsgaragen
	z.B. 0,4 0,7 Grundflächenzahl		Zahl der Geschosse (Höchstgrenze)
	z.B. 0,4 Geschosflächenzahl		Z.B. (VII) (Liniengrenz.)
	*) Die Stellung der Baulinien bei den Häusern an den Wohnwegen Nr. 52, 53 und 54 richtet sich nach der Anordnung der Grundstücksgrenzen.		Kirche

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 5 BauG vom 13.5.68 bis 12.6.1968 ausliegen.  
Der Bebauungsplan wurde (unter gleichzeitiger Aufhebung des mit Datum vom 3.1.59 festgesetzten Fluchtlinienplanes) gemäß § 10 BauG zum 29.1.1969 vom Stadtrat als Sitzung beschlossen.  
Völklingen, den 6. 5. 1969  
Der Oberbürgermeister:

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BauG genehmigt.  
**SAARLAND**  
Der Minister des Innern  
II 2-6-358/69  
per 1/69  
Saarbrücken, den 21. 5. 1969  
Der Minister des Innern  
Oberste Landesbaubehörde  
im Auftrag  
Bismarck  
Regierungsamt

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BauG wurde am 30.6.1969 örtlich bekanntgemacht.  
Völklingen, den 1. 7. 1969  
Der Oberbürgermeister:

**BEBAUUNGSPLAN VIII / 13  
ENTWURF M. 1 : 500**

**FÜR DAS GEBIET SÜDL. UND NÖRDLICH  
DER KETTELERSTRASSE**

STADTBAUAMT VÖLKLINGEN ABTEILUNG STADTPLANUNG,  
DEN 10.03.1968

BEIGEORDNETER  
STADTBAUAMTMANN  
STADTOBERBAURAT  
SACHBEARBEITER

STADTVERMESSUNGS UND LIEGENSCHAFTSAMT  
FÜR DIE ÜBEREINSTIMMUNG DES PLANES MIT DER ÖRTLICHKEIT  
UND DEM KATASTERNACHWEIS  
VÖLKLINGEN, DEN 05.03.1968

